

Stiftungssatzung

§ 1 Die Stiftung führt den Namen "Celler Krebsstiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Celle und wird als Verbrauchsstiftung im Sinne des § 80 Abs. II Satz 2 BGB für einen begrenzten Zeitraum errichtet. Sie wird nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Verbrauch des Stiftungsvermögens durch Vorstandsbeschluss gemäß § 11 der Satzung aufgehoben.

§ 2 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung dem Onkologischen Forum Celle e.V. einen Teil der zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel zuführt und dadurch dazu beiträgt, durch stetige und kalkulierbare Zuschüsse die Arbeit gesichert finanziell zu unterstützen.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus einer Zuwendung von 250.000 € aus Mitteln des Vereins Onkologisches Forum Celle e.V. Das Stiftungsvermögen soll in gleich bleibenden Raten in Höhe von jährlich 10 % des ursprünglichen Stiftungsvermögens verbraucht werden. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen). In diesem Fall erhöhen sie den Kapitalgrundstock (das ursprüngliche Stiftungsvermögen) entsprechend.

Das jeweils verbleibende Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ansonsten ungeschmälert zu erhalten. Etwaige Erträge des Stiftungsvermögens und ihm nicht zuwachsende Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium. Die Organe bestehen aus mindestens 3 Personen, die vom Vorstand des onkologischen Forums Celle e. V. für 3 (Vorstand) bzw. 5 (Kuratorium) Jahre berufen werden. Wiederberufung ist auch mehrfach möglich. Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder und der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

§ 6 Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung und legt deren Kompetenzen fest. Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zu gehen; Zusendung per E-Mail reicht aus. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied des Stiftungsvorstandes, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Seine Aufgaben sind insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel sowie die Aufstellung und Abnahme der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 8 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere die Erteilung von Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes sowie die Entlastung von Mitgliedern des Vorstandes; letzteres jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstand des Onkologischen Forums Celle e.V.

§ 9 Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern. Die beiden vorgenannten Maßnahmen bedürfen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

10 Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist dafür Sorge zu tragen, dass bei fortschreitendem Verbrauch für eingegangene Verbindlichkeiten und für gegebenenfalls im Rahmen der Aufhebung oder der Durchführung des Liquidationsverfahrens entstehende Kosten noch ausreichende Mittel verfügbar sind. Stehen hiernach Mittel für die wirksame Zweckerfüllung nicht mehr zur Verfügung, so ist der Aufhebungsbeschluss zeitnah zu fassen. Dies gilt insbesondere, wenn sich das Stiftungsvermögen auf € 1.000 verringert; dann soll der Vorstand die Aufhebung der Stiftung beschließen.

§ 11 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das Onkologische Forum Celle e.V. bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

Celle, den

Dr. Gerd Molsen

Heike Otto